

# ZH\_OBERGERICHT SB130167 vom 13. August 2013

ZH Obergericht, 2013-08-13, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_obergericht\\_SB130167](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_SB130167)

FR: ZH\_OBERGERICHT SB130167 du 13 août 2013

IT: ZH\_OBERGERICHT SB130167 del 13 agosto 2013

## Erwägungen

### E. 1

Prozessgeschichte

#### E. 1.1

Zum Verfahrensgang bis und mit dem obergerichtlichen Entscheid der hiesigen Kammer vom 21. Juni 2012 kann auf die Ausführungen im genannten Entscheid (Urk. 66 S. 4 f.) sowie im bundesgerichtlichen Entscheid vom 21. März 2013 (Urk. 75 S. 2) verwiesen werden.

#### E. 1.2

Gegen den obergerichtlichen Entscheid vom 21. Juni 2012 erhob die Oberstaatsanwaltschaft Zürich Beschwerde in Strafsachen ans Bundesgericht (Urk. 70/2). Sie beantragte, das angefochtene Urteil sei hinsichtlich der Anordnung einer ambulanten Massnahme (Dispositivziffer 2) aufzuheben und stattdessen eine stationäre Massnahme anzuordnen; eventualiter sei die Sache zur Einholung eines Ergänzungsgutachtens und neuer Beurteilung an das Obergericht zurückzuweisen. Das Bundesgericht hiess die Beschwerde der Oberstaatsanwaltschaft mit Urteil vom 21. März 2013 gut und wies die Sache zur Anordnung einer Bewährungshilfe an das Obergericht zurück (Urk. 75 S. 6).

#### E. 1.3

Mit Präsidialverfügung vom 23. Mai 2013 wurde das schriftliche Berufungsverfahren angeordnet und dem Beschuldigten Frist angesetzt, um zur Frage der Anordnung einer Bewährungshilfe abschliessend Stellung zu nehmen (Urk. 76). Mit Eingabe vom 7. Juni 2013 liess der Beschuldigte beantragen, es sei entsprechend dem Urteil des Bundesgerichts vom 21. März 2013 eine Bewährungshilfe anzuordnen, unter ausgangsgemässer Kosten- und Entschädigungsfolge (Urk. 78 S. 2). Mit Präsidialverfügung vom 10. Juni 2013 wurde die Eingabe des Beschuldigten der Staatsanwaltschaft zur Stellungnahme und der Vorinstanz zur freigestellten Vernehmlassung zugestellt (Urk. 81). Die Staatsanwaltschaft teilte mit Eingabe vom 12. Juni 2013 mit, sie verzichte angesichts der Faktenslage auf eine Stellungnahme (Urk. 83). Die Vorinstanz verzichtete auf Vernehmlassung (Urk. 84).

#### E. 1.4

Das Verfahren erweist sich als spruchreif.

### E. 2

Rückweisung und Bindungswirkung; Umfang der Berufung

#### E. 2.1

Das Bundesgericht hat die Beschwerde der Oberstaatsanwaltschaft zwar gutgeheissen, aber weder das Urteil vom 21. Juni 2012 noch den gleichentags von der Kammer

gefassten Beschluss aufgehoben (Urk. 75 S. 6).

## **E. 2.2**

Prozessgegenstand bildet nach der Rückweisung durch das Bundesgericht somit nur noch die - im ersten Verfahren gar nie thematisierte - Anordnung einer Bewährungshilfe durch das Gericht. Hinsichtlich der weiteren Punkte erfolgte keine Korrektur des

- 8 - obergerichtlichen Entscheids. Sowohl das Urteil des Obergerichts Zürich vom 21. Juni 2012 als auch der Beschluss gleichen Datums bleiben damit bestehen. Der Klarheit halber ist der Eintritt der Rechtskraft dieser beiden Entscheide vorab vorzumerken.

## **E. 3**

Bewährungshilfe

### **E. 3.1**

Diesbezüglich führt das Bundesgericht im Entscheid vom 21. März 2013 aus, das Obergericht erwäge, dass die regelmässige Medikamenteneinnahme sichergestellt resp. kontrollierbar sei, da die Medikamente dem Beschuldigten nun mittels monatlicher Depotspritzen verabreicht würden. Die Oberstaatsanwaltschaft Zürich stelle nicht in Abrede, dass die Medikamentenabgabe vom Beschuldigten zurzeit zuverlässig eingehalten werde und dass bei konsequenter Einhaltung dieser Therapie die schizoaffektive Störung grundsätzlich kontrolliert bzw. behandelt und letztlich "geheilt" werden könne. Sie gebe aber zu Recht zu bedenken, dass die Depotspritzen im Zeitpunkt des obergerichtlichen Urteils erst seit mehr als einem Monat eingesetzt worden seien. Um eine zuverlässige Prognose betreffend die konsequente Einhaltung der Therapie abgeben zu können, müsste ein weitaus längerer Erfahrungsbericht zur neuen Medikamentenabgabe vorliegen (Urk. 75 S. 4 f.).

### **E. 3.2**

Das Bundesgericht hält fest, dass das Obergericht diesen Bedenken mit der Anordnung einer Bewährungshilfe hätte begegnen können und müssen. Da der Beschuldigte in der Vergangenheit die Medikamente mehrfach eigenhändig abgesetzt habe, sei nicht automatisch sichergestellt, dass er die Therapie mit den monatlichen Depotspritzen einhalte. Um ihn zur Therapie zu motivieren und zugleich auf ihn sanften Druck auszuüben, erscheine das Mittel der Bewährungshilfe als sinnvoll und verhältnismässig, um das Therapieziel zu erreichen (Urk. 75 S. 5).

### **E. 3.3**

Gemäss den verbindlichen Feststellungen des Bundesgerichts ist für die Dauer der ambulanten Behandlung daher eine Bewährungshilfe anzuordnen.

## **E. 4**

Gegen diesen Entscheid kann bundesrechtliche Beschwerde in Strafsachen erhoben werden. Die Beschwerde ist innert 30 Tagen, von der Zustellung der vollständigen, begründeten Ausfertigung an gerechnet, bei der strafrechtlichen Abteilung des Bundesgerichtes (1000 Lausanne 14) in der in Art. 42 des Bundesgerichtsgesetzes vorgeschriebenen Weise schriftlich einzureichen. Die Beschwerdelegitimation und die weiteren Beschwerdevoraussetzungen richten sich nach den massgeblichen Bestimmungen des Bundesgerichtsgesetzes.

- 10 - Obergericht des Kantons Zürich I. Strafkammer Zürich, 13. August 2013 Der  
Präsident: Die Gerichtsschreiberin: lic. iur. M. Langmeier lic. iur. C. Laufer

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte  
Originaltext. Quellen-URL siehe oben.